

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ¹⁾

Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 6

Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ¹⁾

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ²⁾

Sekretärin, Sekretär ³⁾⁴⁾

Werkmeisterin, Werkmeister

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

³⁾ Als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

⁴⁾ Erhält im Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister ¹⁾

Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister ²⁾

Krankenschwester, Krankenpfleger ¹⁾

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ³⁾

Obersekretärin, Obersekretär ⁴⁾⁵⁾

Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister ⁶⁾⁷⁾

Stationsschwester, Stationspfleger ⁸⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

4) Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der technischen Dienste.

5) Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Auch als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen.

6) Auch als Einstiegsamt.

7) Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester, Abteilungspfleger

Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher ¹⁾

Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister

Hauptsekretärin, Hauptsekretär

Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

¹⁾ Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin, Amtsinspektor ¹⁾

Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor ¹⁾

Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)}

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs –

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen –

– der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –

Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister ¹⁾

Inspektorin, Inspektor

Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar

Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher ¹⁾

Oberin, Pflegevorsteher ^{4) 5)}

Oberschwester, Oberpfleger ⁵⁾

Polizeikommissarin, Polizeikommissar

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 35 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

²⁾ Als Einstiegsamt.

³⁾ Ohne Strukturzulage nach § 47.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁵⁾ Erhält bei Bestellung zum Mitglied einer Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage 15.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen – ¹⁾

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ¹⁾²⁾

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ¹⁾²⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ¹⁾³⁾⁴⁾

– der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers – ¹⁾²⁾

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

O b e r i n s p e k t o r i n, O b e r i n s p e k t o r ⁵⁾⁶⁾⁷⁾⁸⁾⁹⁾

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

¹⁾ Ohne Strukturzulage nach § 47.

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Als Einstiegsamt.

⁴⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

⁵⁾ Als erstes Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in technischen Laufbahnen.

⁶⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens vierjährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

⁷⁾ Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁸⁾ Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in die Besoldungsgruppe A 11 eingestufteten Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁹⁾ Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflagedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, oder als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in Besoldungsgruppe A

11 eingestuften Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen verliehen werden.

Besoldungsgruppe A 11

A m t f r a u, A m t m a n n

A m t f r a u, A m t m a n n ¹⁾²⁾³⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ⁴⁾

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ⁴⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ⁴⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ⁵⁾⁹⁾

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ⁵⁾⁶⁾

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ⁵⁾⁹⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ⁵⁾⁷⁾⁸⁾

– der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers – ⁵⁾⁹⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ⁶⁾

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ⁶⁾

¹⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens zweijährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

²⁾ Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt oder in einer besonderen Abschiebungshafteinrichtung oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

³⁾ Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, verliehen werden.

⁴⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

⁵⁾ Ohne Strukturzulage nach § 47.

⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁷⁾ Als Einstiegsamt nur für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

8) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

9) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der für diese Lehrkräftegruppen ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt ¹⁾

A m t s r ä t i n, A m t s r a t

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ²⁾

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ²⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ³⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ⁴⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}

– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ³⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

⁴⁾ Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Beendigung der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 13

Ä r z t i n, A r z t ¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

– als Koordinatorin oder Koordinator – ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ³⁾

Konrektorin, Konrektor

– einer Grund- oder Hauptschule – ⁴⁾

– als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹⁾

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

Konservatorin, Konservator

Kustodin, Kustos

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ⁷⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ⁸⁾

Oberlehrerin, Oberlehrer

– an einer Justizvollzugsanstalt – ⁶⁾

P f a r r e r i n, P f a r r e r ¹⁾

R ä t i n, R a t ^{9) 10) 11)}

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

– einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾

Rektorin, Rektor

– als Fachdienstleitung im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug – ⁴⁾

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

- als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen – ¹²⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ^{12) 13)}
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule – ¹²⁾
- Studienrätin, Studienrat
- an Fachhochschulen –
- im Hochschuldienst –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾
- Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾
- Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

²⁾ Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁶⁾ Als Einstiegsamt.

⁷⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 5 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) der für diese Beamtinnen und Beamten an Grundschulen vorhandenen Stellen ausgewiesen werden. Es dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

⁸⁾ Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

⁹⁾ Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungsamtsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

¹⁰⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für technische Beamtinnen und

Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹¹⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

¹³⁾ Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

¹⁴⁾ Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden.

Besoldungsgruppe A 14

Ä r z t i n, A r z t ¹⁾

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt ²⁾

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

– einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist –

– einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

– einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ³⁾

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I – ⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – ³⁾

– als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ⁵⁾

– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule –

– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ^{1) 2)}

Konrektorin, Konrektor

- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁶⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin, Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden –
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden – ³⁾

Oberärztin, Oberarzt ⁷⁾

Oberkonservatorin, Oberkonservator

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n, O b e r r a t

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- an Fachhochschulen –
- im Hochschuldienst –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –

P f a r r e r i n, P f a r r e r ¹⁾

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
- einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern –
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern – ^{3) 8)}

Realschulrektorin, Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern –

- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ^{3) 8)}

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat

- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- im Schulaufsichtsdienst –

Rektorin, Rektor

- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen –
- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule – ⁹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ⁹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind –
- einer Grundschule oder Hauptschule –
- als Leitung der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster –
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{7) 10)}

Rektorin, Rektor an einem Weiterbildungskolleg

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Schulrätin, Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene – ³⁾
- an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule – ³⁾
- als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – ^{3) 7)}

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

- einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – ⁹⁾

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

– einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁴⁾ Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁵⁾ Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht oder mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

⁶⁾ Dieses Amt kann nur Fachleiterinnen oder Fachleitern mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I oder für ein sonderpädagogisches Lehramt verliehen werden.

⁷⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

⁸⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I verliehen werden.

⁹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

¹⁰⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

D e k a n i n, D e k a n ²⁾

D i r e k t o r i n, D i r e k t o r

Direktorin, Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung

– für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ³⁾

– mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – ⁴⁾

Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾

– als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule – ⁵⁾

Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 –

Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ⁴⁾

Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung

– als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

– einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegsklassen –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt – ⁶⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ⁷⁾

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

Hauptkustodin, Hauptkustos

Kollegdirektorin, Kollegdirektor

– eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ⁸⁾

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Meinberg –

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberärztin, Oberarzt ⁹⁾

Oberverwaltungsdirktorin, Oberverwaltungsdirktor einer Hochschule

Realschulrektorin, Realschulrektor

– einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

– eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern – ¹⁰⁾

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- als Referentin oder Referent am Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung – ⁴⁾
- an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule –
- an der Zentralstelle für Fernunterricht –
- in der Schulaufsicht –

Rektorin, Rektor

- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –

Schulrätin, Schulrat

- als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – ⁹⁾

Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor

- einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ¹¹⁾

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender

Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ²⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹²⁾
- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹³⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - – mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt – ⁴⁾
 - – mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen – ⁴⁾
 - – mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen – ⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾
 - als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾
 - als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}
 - als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾
 - einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen – (soweit nicht anderweitig eingestuft) –
 - im Hochschuldienst – ¹⁵⁾
- Studiendirektorin, Studiendirektor ¹⁶⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ¹⁴⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – ^{4) 14)}
 - einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}
 - einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ^{4) 14)}

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

³⁾ Erhält an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung mit mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärttern eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

- 5) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 verliehen werden.
- 6) Erhält als Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 16.
- 8) Erhält als Leitung eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebautem Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 10) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I verliehen werden.
- 11) Erhält bei einer Schülerzahl von mehr als 750 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 12) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
- 13) Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.
- 14) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine/einer.
- 15) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 16) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II verliehen werden.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

Dekanin, Dekan ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf ⁴⁾

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzuflen –

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin und Direktorin, Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – ⁵⁾

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

Leitende Direktorin, Leitender Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung

– mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –

Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –

Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor

– eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor

– als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung –

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

– als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung –

– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

– an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – –

Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor

– als leitende Schulaufsichtsbeamtin oder leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, der oder dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde – ⁶⁾

– als Leitung eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – ³⁾

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

– eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁷⁾

– eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –

– eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

– eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor ⁸⁾

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁷⁾

– einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – ⁸⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident ⁹⁾

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ²⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15.

⁵⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.

⁷⁾ Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.

⁸⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II verliehen werden.

⁹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 4 oder B 5.

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Landesamtes für Finanzen –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebs Geologischer Dienst –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – –

– als Leitung eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb –

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

– als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung

bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes –

bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

– als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –

Leiterin, Leiter der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Leiterin, Leiter der Berufsfeuerwehr

– bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern – ¹⁾

Leiterin, Leiter des Hochschulbibliothekszentrums

Leiterin, Leiter des Instituts der Feuerwehr

Leiterin, Leiter des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster ¹⁾

Leiterin, Leiter des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung

Leiterin, Leiter des Rheinischen Industriemuseums

Leiterin, Leiter des Rheinischen Landesmuseums in Bonn ¹⁾

Leiterin, Leiter des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generalleiterin, Generalleiter der Museen der Stadt Köln) ¹⁾

Leiterin, Leiter des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generalleiterin, Generalleiter der Museen der Stadt Köln) ¹⁾

Leiterin, Leiter des Westfälischen Industriemuseums

Leiterin und Professorin, Leiter und Professor

– als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung – ²⁾

– bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit seine Leitung nicht einer Unterabteilungsleiterin oder Gruppenleiterin, einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

Leitende Direktorin, Leitender Direktor ¹⁾

– als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –

– als Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –

– als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –

– als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 100 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– als die ständige Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten –

– als Leitung eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor ⁵⁾

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor ⁵⁾

Ministerialrätin, Ministerialrat ^{6) 7)}

– bei einer obersten Landesbehörde –

– als Leitung eines Referates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – ⁴⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

– in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –

Vizepräsidentin, Vizepräsident ⁸⁾

– als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

¹⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.

- 2) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 5) Nur beim für Inneres zuständigen Ministerium, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 7) wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.
- 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 7) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 8) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professorin“ oder „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn die Leitung der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

– als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktorin, Direktor der Hochschule für Finanzen

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

Direktorin, Direktor des Landesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste

Direktorin, Direktor des Landeskriminalamtes

Direktorin, Direktor der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule –

Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

– als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung – ¹⁾

– bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ^{2) 3)}

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg ³⁾

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf – ⁵⁾

– als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat ⁶⁾

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer Abteilung – ⁷⁾

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten – ⁷⁾

als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ^{7) 8)}

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleitung unterstellt – ^{6) 9)}

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.

²⁾ Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

⁵⁾ Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.

6) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

7) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

8) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.

9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Direktorin, Direktor des Landeszentrums Gesundheit

Direktorin, Direktor des Materialprüfungsamts

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ^{1) 2)}

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ²⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg ²⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ³⁾

Inspekteurin, Inspekteur der Polizei

Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor

– beim für Inneres zuständigen Ministerium –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

– als geschäftsführende Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –

– als Landeschlichterin oder Landeschlichter –

– als Leitung des Arbeitsstabs EPOS.NRW –

– als Leitung der Stabsstelle und Vertretung des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) –

– als Mitglied des Landesrechnungshofs –

– als die ständige Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –

– als Vertreterin oder Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer Abteilung – ⁴⁾

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten – ⁵⁾

als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ⁵⁾

Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

– in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern oder mit 1 000 bis 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –

Präsidentin, Präsident der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

Präsidentin, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei ⁶⁾

Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident

– als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidentin oder Regierungspräsidenten –

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Stellvertreterin, Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik

¹⁾ Als Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

⁴⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁵⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

– als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktorin, Direktor beim Landesrechnungshof

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Direktorin, Direktor der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln

– gleichzeitig als Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums –

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ¹⁾

Leiterin, Leiter des Landesbetriebs Wald und Holz

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – ²⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

– in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –

Präsidentin, Präsident des Hauses der Geschichte Nordrhein-Westfalen

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

³⁾ Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Straßenbau

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

– als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Vorsitzende, Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf ¹⁾

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung – ²⁾

als Leitung einer Hauptabteilung – ³⁾

Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7.

²⁾ Soweit nicht einer Hauptabteilungsleitung unterstellt, auch in Besoldungsgruppe B 7.

³⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 7

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf¹⁾
Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit
Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
– bei einer obersten Landesbehörde
 als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einer
 Hauptabteilungsleitung unterstellt –²⁾
 als Leitung einer Hauptabteilung –²⁾
Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident
Präsidentin, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt
Präsidentin, Präsident des Landesjustizprüfungsamts
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofs

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 8

Regierungspräsidentin, Regierungspräsident
Beauftragte, Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik
(CIO)

Besoldungsgruppe B 9

Direktorin, Direktor beim Landtag

Besoldungsgruppe B 10

Chefin der Staatskanzlei und Staatssekretärin, Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär
Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretärin, Staatssekretär

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin, Richter am Amtsgericht
Richterin, Richter am Arbeitsgericht
Richterin, Richter am Landgericht
Richterin, Richter am Sozialgericht
Richterin, Richter am Verwaltungsgericht
Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ¹⁾
Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾
Direktorin, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾
Staatsanwältin, Staatsanwalt ²⁾

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen, erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

²⁾ Erhält als Gruppenleitung bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 14; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleitung und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hierfür 2 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Gruppenleitung ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richterin, Richter am Amtsgericht
– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – ¹⁾
– als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾
Richterin, Richter am Arbeitsgericht
– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – ¹⁾
– als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾
Richterin, Richter am Finanzgericht
Richterin, Richter am Landessozialgericht
Richterin, Richter am Oberlandesgericht
Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht
Richterin, Richter am Sozialgericht
– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – ¹⁾

– als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ^{3) 9)}

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts ⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts ⁵⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts ⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

– als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁶⁾

– als Hauptabteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁷⁾

– als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁸⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

²⁾ An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.

³⁾ An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 bis 23 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁴⁾ Als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁵⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁶⁾ Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁷⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁸⁾ Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁹⁾ Erhält an einem Gericht mit 24 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe R 3

- Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht
Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾
Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts ¹⁾
Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts ²⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts ³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾
Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾
– als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – ⁵⁾

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁴⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

⁵⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe R 4

- Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts ²⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts ²⁾
Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts ³⁾
Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ Als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

⁴⁾ Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts ²⁾
Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ²⁾
Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts ²⁾
Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts ²⁾
Präsidentin, Präsident des Obergerverwaltungsgerichts ²⁾
Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt
– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – ³⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

³⁾ Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Obergerverwaltungsgerichts³⁾

Generalstaatsanwältin Generalstaatsanwalt

– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –⁴⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

³⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

⁴⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Obergerverwaltungsgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Professorin als Juniorprofessorin, Professor als Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Dekanin, Dekan ¹⁾

Hochschuldozentin, Hochschuldozent ¹⁾

– an einer Universität –

Professorin, Professor ¹⁾

– an einer Fachhochschule –

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Prorektorin, Prorektor der . . . ¹⁾²⁾

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Dekanin, Dekan ¹⁾²⁾

Hochschuldozentin, Hochschuldozent ¹⁾

– an einer Universität –

Kanzlerin, Kanzler der . . . ³⁾

Konrektorin, Konrektor der . . . ³⁾

Präsidentin, Präsident der . . . ³⁾

Professorin, Professor ¹⁾

– an einer Fachhochschule –

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Prorektorin, Prorektor der . . . ³⁾

Rektorin, Rektor der . . . ³⁾

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident der . . . ³⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich verweist.

³⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Künftig wegfallende (kw) Ämter

A 7

Polizeimeisterin/Polizeimeister ¹⁾

Kriminalmeisterin/Kriminalmeister ¹⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

A 8

Polizeiobermeisterin/Polizeiobermeister

Kriminalobermeisterin/Kriminalobermeister

A 9

Polizeihauptmeisterin/Polizeihauptmeister ¹⁾

Kriminalhauptmeisterin/Kriminalhauptmeister ¹⁾

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

A 12

Lehrerin, Lehrer

– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

1) Als Einstiegsamt.

2) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhalten, solange sie an Realschulen, an Gymnasien, an Zweigen dieser beiden Schulformen oder an schulformunabhängigen Gesamtschulen oder schulformunabhängigen Orientierungsstufen verwendet werden, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, wenn ihnen eine solche bereits am 31. Mai 1990 nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zugestanden hat. Die Zulage nach § 91a ist auf die Stellenzulage nach Satz 1 anzurechnen.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

4) Soweit nicht im Amt der Studienrätin oder des Studienrats.

A 13

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung –
1)

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – 2)

– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – 2)

– mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – 3)

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – 3) 4)

Realschullehrerin, Realschullehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – 5)

Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer 5)

Studienrätin, Studienrat

– als Lehrerin oder Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – 6)

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – 7)

¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrerinnen“ und „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten vorgesehenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

³⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 Prozent der dort für diese Lehrerinnen und Lehrer vorgesehenen Planstellen, ausgewiesen werden.

⁴⁾ Soweit nicht im Amt der Studienrätin oder des Studienrats.

⁵⁾ Als Einstiegsamt.

⁶⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.

⁷⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 14

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

– als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ²⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ³⁾

¹⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Anlage 1 Fußnote 14) zu Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.

²⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 13 kw nicht überschritten werden.

³⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 15

Kanzlerin, Kanzler

– einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)

– einer Kunsthochschule –

A 16

Kanzlerin, Kanzler

– der Deutschen Sporthochschule Köln –

– einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)

B 2

Abteilungsdirektorin als ständige Vertreterin/Abteilungsdirektor als ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Direktorin/Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Kanzlerin/Kanzler

– der Fachhochschule Köln –

B 3

Kanzlerin/Kanzler

– der Fernuniversität – in Hagen –

– der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal –

Leitende Verwaltungsdirektorin/ Leitender Verwaltungsdirektor

– als Leitung der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität-Gesamthochschule Essen–

Präsidentin/Präsident des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit

Rektorin/Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Südwestfalen in Iserlohn, Lippe und Höxter in Lemgo, Münster, Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach, Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin

Rektorin/Rektor

– einer Kunsthochschule –

B 4

Kanzlerin/Kanzler

– der Technischen Hochschule Aachen –

– der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln, Münster –

Rektorin/Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Rektorin/Rektor der Fachhochschule Köln

B 5

Direktorin/Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Rektorin/Rektor der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal

B 6

Rektorin/Rektor

- der Fernuniversität – in Hagen –
- der Technischen Hochschule Aachen –
- der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln, Münster –

C 1

Künstlerische Assistentin/Künstlerischer Assistent

Wissenschaftliche Assistentin/Wissenschaftlicher Assistent

C 2

Hochschuldozentin/Hochschuldozent ¹⁾

Oberassistentin/Oberassistent ¹⁾

Oberingenieurin/ Oberingenieur

Professorin/Professor ²⁾

– an einer Fachhochschule –

– an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig –

Professorin/Professor an einer Kunsthochschule ³⁾

Professorin/Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ³⁾

– an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule –

– soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden – ⁴⁾

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor ³⁾

– an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule – ⁵⁾

1) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15, soweit als /Oberärztin/Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3 oder C 4.

4) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

5) Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

C 3

Professorin/Professor ¹⁾

– an einer Fachhochschule –

– an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig – ²⁾

Professorin/Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ^{2) 3)}

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor ^{2) 4)}

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 4.

3) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

C 4

Professorin/Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Professorin/Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ^{1) 2)}

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor ^{1) 3)}

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 3.

2) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

3) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

H 1

Akademische Rätin/Akademischer Rat ¹⁾

Dozentin/Dozent ²⁾

Lektorin/Lektor ³⁾

Wissenschaftliche Assistentin/Wissenschaftlicher Assistent ⁴⁾

1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Akademische Rätinnen/Akademische Räte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 920,33 EUR jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

2) An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 766,94 EUR jährlich.

3) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 613,55 EUR jährlich.

4) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Wissenschaftliche Assistentinnen/Wissenschaftlich Assistenten, denen Lehraufgaben übertragen sind, erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 766,94 EUR jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

H 2

Akademische Rätin/Akademischer Rat ¹⁾

Dozentin/Dozent ²⁾

Fachhochschullehrerin/Fachhochschullehrer

Oberärztin/Oberarzt ²⁾

Oberassistentin/Oberassistent ²⁾

Oberingenieurin/Oberingenieur ²⁾

1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Akademische Oberrätinnen/Akademische Oberräte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1.533,88 EUR jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 766,94 EUR jährlich. Die Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 1.533,88 EUR jährlich für Beamtinnen und Beamte, die die Stellung einer/eines außerplanmäßigen Professorin/Professors haben.

H 3

Akademische Direktorin/Akademischer Direktor

Außerordentliche Professorin/Außerordentlicher Professor ¹⁾

Direktorin/Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule ²⁾

Fachhochschullehrerin/Fachhochschullehrer ^{4) 5) 6)}

Professorin/Professor ³⁾

Wissenschaftliche Rätin und Professorin/Wissenschaftlicher Rat und Professor ²⁾

Studienprofessorin/Studienprofessor

1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von mindestens 1.533,88 EUR, höchstens 9.203,25 EUR jährlich; eine Kolleggeldpauschale von mehr als 1.533,88 EUR jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

2) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 1.533,88 EUR jährlich.

3) An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4. Erhält als Leitung der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

4) Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 1971 als Oberbaudirektorinnen/Oberbaudirektoren - als Leitung einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen - oder als Oberbaudirektorinnen/Oberstudiendirektoren - als Leitung einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen - in die Besoldungsgruppe A 16 eingereiht waren, erhalten für ihre Person Bezüge nach Besoldungsgruppe A 16.

5) Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 1971 als Oberbaudirektorinnen/Oberbaudirektoren - als Leitung einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen - oder als Oberstudiendirektorinnen/Oberstudiendirektoren - als Leitung einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen - in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht waren und eine Amtszulage nach Fußnote 5 erhielten, behalten diese Zulage.

6) Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 1971 als Baudirektorinnen/Baudirektoren - im Ingenieurschuldienst (als ständige Vertretung einer Oberbaudirektorin/eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) - oder als ständige Vertretung einer Oberstudiendirektorin/eines Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 16 - in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht waren und eine Amtszulage nach Fußnote 13 erhielten, behalten diese Amtszulage.

H 4

Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor ¹⁾

Professorin/Professor ²⁾

1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von mindestens 1.533,88 EUR, höchstens 9.203,25 EUR jährlich; eine Kolleggeldpauschale von mehr als 1.533,88 EUR jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

2) An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3. Erhält als Leitung der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

H 5

Professorin als Direktorin einer Kunsthochschule/Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Anhang 5
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2621,19	2684,33	2747,46	2810,60	2873,73	2936,87	3000,03	3063,18		
A 6			2668,80	2738,11	2807,44	2876,78	2946,11	3015,42	3084,74	3154,04		
A 7			2748,92	2835,14	2921,34	3007,49	3093,71	3155,24	3216,82	3278,41		
A 8			2823,84	2934,29	3044,74	3155,20	3265,68	3339,30	3412,94	3486,60	3560,21	
A 9			2953,03	3069,51	3185,96	3302,44	3418,91	3498,93	3579,06	3659,11	3739,16	
A 10			3187,15	3336,34	3485,58	3634,79	3784,03	3883,51	3983,47	4085,21	4186,98	
A 11			3511,98	3660,44	3808,93	3957,42	4109,21	4210,44	4311,71	4414,36	4517,63	4620,95
A 12				3931,13	4111,51	4292,61	4476,27	4599,42	4722,56	4845,74	4968,91	5092,00
A 13					4588,38	4787,81	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17
A 14					4872,00	5130,67	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51
A 15						5628,53	5912,90	6140,39	6367,90	6595,43	6822,95	7050,45
A 16						6202,35	6531,20	6794,35	7057,49	7320,57	7583,72	7846,84

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	4927,21
W 2	6484,33
W 3	7162,51

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3932,44	4062,16	4192,49	4322,85	4455,39	4588,38	4721,33	4854,31	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17	
C 2	3940,40	4147,65	4355,59	4567,57	4779,45	4991,37	5203,29	5415,23	5627,13	5839,06	6050,99	6262,88	6474,80	6686,74	6898,66
C 3	4316,38	4555,74	4795,69	5035,66	5275,60	5515,58	5755,54	5995,47	6235,43	6475,36	6715,32	6955,29	7195,23	7435,20	7675,15
C 4	5445,45	5686,67	5927,89	6169,11	6410,31	6651,52	6892,79	7133,94	7375,15	7616,37	7857,59	8098,80	8340,02	8581,23	8822,43

Anhang 6
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungsgruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3932,44	4062,16	4192,48	4322,85	4455,39	4588,36	4721,34	4854,31	4987,26	5120,25	5253,21	5386,22	5519,21	5652,17	
H 2	4016,35	4185,41	4354,65	4527,10	4699,55	4871,99	5044,41	5216,85	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51	
H 3	4396,18	4585,76	4775,39	4964,98	5154,55	5344,16	5533,72	5723,28	5912,90	6102,50	6292,11	6481,64	6671,24	6860,84	7050,45
H 4	4777,11	4996,37	5215,63	5434,91	5654,16	5873,40	6092,73	6311,93	6531,24	6750,52	6969,78	7189,01	7408,30	7627,60	7846,84
H 5	5942,21	6181,12	6420,00	6658,90	6897,78	7136,65	7375,59	7614,43	7853,34	8092,21	8331,09	8569,98	8808,91	9047,76	9286,65

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 4)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1619,43

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärterinnen und Anwärter* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Juli 2023

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	82,77
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	330,03
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	330,03
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	229,94
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	322,75
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	335,40
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	267,78
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	355,28
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	548,51
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	225,65
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	254,22
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	254,22
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	381,34
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	254,22
nach § 46	257,16

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	10,28
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	82,24
Doppelbuchstabe bb	92,86
Buchstabe c	103,20
Buchstabe d	103,20
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	103,20

Anhang 2
(zu Artikel 2)

Stellenzulagen und andere Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15
Gültig ab 1. Dezember 2022

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

**noch Anhang 2
(zu Artikel 2)**

noch Anlage 15
Gültig ab 1. Dezember 2022

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	129,09
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 8
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Anlage 16
Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	bis	2.621,20 bis	2.720,62 bis	3.072,88 bis	3.460,26 bis	3.901,89 bis	4.404,78 bis	4.986,30 bis	5.646,99 bis	6.397,74 bis	7.250,70 bis	8.219,87 bis	9.321,06 bis	10.572,26 bis	11.993,92 ab
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Anlage 17

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
1.	Hauptamtsgehilfe ^{1) 4)}	A 3	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 Euro
2.	Oberaufseher ^{2) 4)}	A 3 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
3.	Amtsmeister ¹⁾	A 4 + 67,42 Euro	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 Euro
4.	Hauptaufseher ²⁾	A 4 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
5.	Hauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
6.	Justizhauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
7.	Oberwart ^{2) 3)}	A 4 + 36,54 Euro	Hauptwartin, Hauptwart ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
8.	Betriebsassistent ^{3) 5)}	A 5 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
9.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 5 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
10.	Betriebsassistent ⁵⁾	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
11.	Erster Hauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ¹⁾	A 6
12.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 Euro	Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ²⁾	A 6 + 67,42 Euro
13.	Oberamtsmeister	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
14.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}	A 12	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 6)}	A 12
15.	Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 158,04 Euro	Rektorin, Rektor – an einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
16.	Rechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 12	Rechnungsrätin, Rechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 12
17.	Zweiter Konrektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – ⁷⁾	A 12 + 158,04 Euro	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
18.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	A 13	Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
19.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I – ²⁰⁾	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾	A 13
20.	Oberamtsrat ¹³⁾	A 13	Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}	A 13
21.	Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 13	Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 13
22.	Rektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ⁷⁾	A 13 + 189,57 Euro	Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾	A 13 + 189,57 Euro
23.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs – – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13
24.	Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –	A 14
25.	Regierungsschulrat – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 14	Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 14
26.	Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 15	Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 15
27.	Studiendirektor – als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ⁹⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ⁸⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ^{7) 8)} – als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder einer Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen – ⁷⁾ – als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾ – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ^{7) 8)}	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro + 189,57 Euro	Studiendirektorin, Studiendirektor – als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹²⁾ – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾ – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)} – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾ – als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾ – als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro + 189,57 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>A</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
28.	Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16	Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16
29.	Oberstudiendirektor – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ¹²⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –	A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor – eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>B</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>B</u>	Neue Besoldungsgruppe
30.	Regierungspräsident – in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern –	B 8	Regierungspräsidentin, Regierungspräsident	B 8
31.	Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	B 10	Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	R 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>R</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>R</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
32.	Direktor des Amtsgerichts ³⁾	R 2	Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ^{3) 9)}	R 2 + 314,40 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
33.	Landgestütwärter	A 3	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
34.	Landgestütüberwärter	A 4	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
35.	Erster Justizhauptwachmeister ¹⁾	A 7 + 19,57 Euro	Erste Justizhauptwachmeisterin, Erster Justizhauptwachmeister – als Leiterin oder Leiter einer Justizwachmeisterei – ²⁾	A 7 + 67,42 Euro
36.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾ – des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾ – des Werkstattlehrers –	A 9	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)} – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – – der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –	A 9
37.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾ – des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾ – des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ²⁾	A 10	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)} – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ^{1) 2)} – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{1) 3) 4)}	A 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
38.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ³⁾ – des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ^{1) 2)}	A 11	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ^{5) 6)} – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{5) 7) 8)}	A 11
39.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾	A 13
40.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁰⁾	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13
41.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 14	Konrektorin, Konrektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 14
42.	Sonderschulkonrektor – als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftes Leiters einer Förderschule – – als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftes Leiters einer Förderschule – ²⁾	A 14 + 189,57 Euro	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor – einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist – – einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾	A 14 + 189,57 Euro
43.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern – – als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern – ²⁾	A 14 + 189,57 Euro	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern – – einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ³⁾	A 14 + 189,57 Euro
44.	Direktor – als Leiter eines Studienseminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes – ¹⁰⁾ – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern – ³⁾	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro	Direktorin, Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ³⁾ – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – ⁴⁾	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
45.	Direktor an einer Gesamtschule – als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors – ³⁾	A 15 + 189,57 Euro	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾	A 15 + 189,57 Euro
46.	Direktor an einem Studienseminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –	A 15	Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung – als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –	A 15
47.	Rektor – als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 15	Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 15
48.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –	A 15
49.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen –	A 15
50.	Leitender Direktor – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern –	A 16	Leitende Direktorin, Leitender Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –	A 16

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Anlage 19

Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a

(1) Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A):

1. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}
2. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}
3. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}

(2) Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter):

1. Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht – ¹⁾
2. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾
3. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}
4. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}
5. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}